

RS Vwgh 1993/11/18 92/16/0177

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.1993

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

32/06 Verkehrsteuern

Norm

KVG 1934 §18 Abs1;

KVG 1934 §21 Z1;

KVG 1934 §21 Z2;

KVG 1934 §21 Z3;

Rechtssatz

Aus dem Zusammenhalt von § 18 Abs 1 und 21 KVG (insbesondere dessen Z 3) ist erkennbar, daß unter entgeltlichen Rechtsgeschäften auch solche Rechtsgeschäfte zu verstehen sind, bei denen es an einer Preisvereinbarung fehlt. Demzufolge ist unter einem Entgelt im Sinne des § 18 Abs 1 KVG eine Gegenleistung jedweder Art zu verstehen, die für den Erwerb des Eigentums an den Wertpapieren erbracht werden muß.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992160177.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at